

sehen Demokratischen Republik bis zum 20. Mai 1952 die hierzu erforderlichen Richtlinien.

§ 7

(1) Die Heuernte ist spätestens zu Anfang der Blüte der massebildenden wertvollen Gräser zu beginnen.

(2) a) Die Gerüsttrocknung (Reutern) ist zur **Ver-minderung von Nährstoff Verlusten weitestgehend anzuwenden; bestehende Trocknungsanlagen sind auszunutzen.**

b) Die Staatlichen Forstbetriebe haben in Zusammenarbeit mit den Räten der Kreise auf Antrag der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (BHG), Kreisverband, zur Herstellung von Reutern geeignete Durchforstungsstangen bevorzugt abzugeben.

§ 8

Die Versorgung mit Bindegarn erfolgt nach der Verordnung vom 10. April 1952 über die Lieferung von Erntebindegarn an die Landwirtschaft zur Ernte 1952 (GBl. S. 296).

§ 9

(1) Zur Erweiterung der Futterbasis und Verbesserung der Bodenstruktur ist die Ausdehnung des Zwischenfruchtbaues über die in den Anbau-bescheiden festgelegten Aussaatflächen anzustreben. Das gilt besonders für den Winterzwischenfrucht-anbau, da durch den zeitigen Anfall von Grünfutter die Winterfütterung wesentlich verkürzt wird.

(2) Der Zwischenfruchtanbau in Stoppelsaat ist nach der Getreidemahd durch unmittelbar folgenden Stoppelumbruch, möglichst unter Anwendung der Gerätekopplung, zu beschleunigen.

(3) Um die Saatgutversorgung von Zwischenfrüchten zu sichern, ist die Erzeugung von wirtschaftseigenem Saatgut, insbesondere durch das Einspritzverfahren und Aussonderung geeigneter Samenträgerflächen in den Saatgutgemeinschaften und bäuerlichen Betrieben, zu erhöhen.

§ 10

(1) Die Räte der Kreise und Gemeinden haben in Zusammenarbeit mit den Arbeitsausschüssen sowie den Lastverteilern und Energiebeauftragten bis zum 14. Juni Druschpläne im Rahmen der Arbeitspläne auszuarbeiten. Diese sind mit den Energieversorgungsplänen abzustimmen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß der Drusch der zur Erfüllung der Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse erforderlichen Mengen Getreide, Speisehülsenfrüchte und Ölsaaten bis zum 20. Oktober zu beenden ist.

(2) Um die Dreschmaschinen der MAS und der bäuerlichen Betriebe voll auszulasten, ist die Bildung von Druschgemeinschaften, Einrichtung von Druschplätzen, der Drusch direkt vom Feld und der Mietendrusch zu organisieren. Der Nachtdrusch ist zur besseren Ausnutzung der Energieversorgung und Erhöhung der Maschinenleistung anzuwenden.

§ 11

(1) Der Schutz der Ernte, im besonderen vor Brandgefahr, ist durch ständige Aufklärung und Entwicklung der persönlichen Verantwortlichkeit bei allen mit der Einbringung der Ernte beschäftigten Personen innerhalb ihres Tätigkeitsbereiches zu gewährleisten.

(2) Aufgabe der staatlichen Verwaltungen ist es, unter Hinzuziehung aller Massenorganisationen die Wachsamkeit der Landbevölkerung gegenüber Sabotageakten auf das Höchste zu entfalten. Besonderes Augenmerk ist bei der Schulung der in der Landwirtschaft Tätigen auf die Kenntnis der Sicherheitsbestimmungen zu legen, um fahrlässige Handlungen, die zu Bränden oder Schäden aller Art führen, zu verhindern.

(3) Die Erläuterung der dem Schutz der Ernte dienenden gesetzlichen Bestimmungen, im besonderen der Verordnung vom 29. Juni 1950 zum Schutze der Ernte (GBl. S. 611) und der dazugehörigen Durchführungsbestimmung ist auf breitester Basis vorzunehmen.

§ 12

(1) Die Räte der Kreise und Gemeinden haben in Zusammenarbeit mit den Arbeitsausschüssen und den zuständigen VEAB bis zum 14. Juni Erfassungs- und Transportpläne auszuarbeiten.

(2) Der Transportplan muß die beste Ausnutzung der örtlichen Möglichkeiten auf der Basis der gegenseitigen Hilfe gewährleisten. Für Gemeinden mit geringem Zugkraftbesatz und größerer Entfernung von den Erfassungsstellen sind Fahrzeuge der VEAB, der MAS und der Auto-Transportgemeinschaft (ATG) einzusetzen. Hierbei sind besonders die Druschgemeinschaften zu unterstützen.

(3) Das Staatssekretariat für Erfassung und Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse gibt zur reibungslosen Abnahme der angelieferten pflanzlichen Erzeugnisse den VEAB die Anweisung zur Ausarbeitung von Abnahmeplänen. Dieselben sind mit den Drusch- und Transportplänen abzustimmen.

(4) Sämtliche Speicher und Lagerräume, insbesondere die in den bäuerlichen Betrieben, sind vor Einlagerung der neuen Ernte gründlich zu reinigen und zu desinfizieren.